Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

immuntates und Exemptiones Ihnen von dißen geist-
Standen, Hochstift, Fürsten und andern an ge-
et ueracitor eradicirt werden, daß sie ebig. Ge-
Fürsten und Standen des Reichs seyen, weil sie
der Erbeitlichkeit Hinwaden, niemand andern mit
homagien verpflicht und Eydt Hingethan und
dann ein Römische Kayser oder König, welch
dicat Schutz und obrigkeit Standen selbs imputentur
sich setzen thut, da ab ex adverso, mit Standt
Landgrüchten ganz ein andere meinung. dann
ihnen nicht alt einen Standt des Reichs hingelegt
auch seines Schutzhafft nit incorporirt oder im
wenigsten vorrahmt, sondern haben solche die Stat
von Datenberg, wie andere Bayrische Landstäte
nemlich ihre Bücher cum causa sua an sich gezogen, da
auch die Geistliche Stende ihre Contributiones und
Reichs hilff von ihren Stifft incorporirten gefallen
sie stehen gleich galgen wie sie wellen, werden
solcher incorporirter einkommen und gefallen